



# Gemeinde Rabenholz

Der Bürgermeister

---

Gemeinde Rabenholz \* Der Bürgermeister \* 24395 Rabenholz

**24395 Rabenholz**

Telefon: 04643/2320 (Bürgermeister)

Mail: [info@amt-geltingerbucht.de](mailto:info@amt-geltingerbucht.de)

Datum: 06.09.2018

---

## Einladung

### Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 18.09.2018, 19:30 Uhr

**Raum, Ort:** Feuerwehrgerätehaus Rabenholz, Dorfstraße 6, 24395 Rabenholz

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 12.06.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen **2018-11GV-038**
7. Beratung und Beschluss über die Satzung der Gemeinde Rabenholz über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Nutzungssatzung)
8. Beratung und Beschluss über die Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz
9. Beratung und Beschluss über die Hausordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz
10. Beratung und Beschluss über die Erneuerung / Reparatur der Oberflächenentwässerung zwischen Raudies und Tüxen
11. Beratung und Beschluss über eine neue Teerdecke des Weges "Priesholz" in 2019 und über die Fahrbahnverstärkung "Kastanienallee" und mögliche Oberflächenentwässerung
12. Beratung und Beschluss über eine neue Tür für den Kameradschaftsraum (Lager)
13. Beratung über die Herstellung und die Verteilung von Sitzbänken für die Gemeinde und am Feuerwehrgerätehaus

14. Beratung und Beschluss über eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für den Kameradschaftsraum "Kunos Eck"
15. Sachstand und Übertragung "Bemalung Trafostation K 58 (Lück)" an eine Kleingruppe (Kleingruppe Bilder)
16. Benennung einer Kleingruppe für den Erhalt / Fortbestand der Beliebung
17. Beratung über die Fortführung von Gemeinde- / Feuerwehrveranstaltungen (Weihnachtskaffee, Boßeln u.s.w.)
18. Sachstand: Fundament für das Buswartehauses und weitere Bauvorhaben
19. Sachstand: Restarbeiten am Feuerwehrgerätehaus, Termin für den Arbeitseinsatz (Schrank, Regal u.s.w)
20. Sachstand: Kleingruppe Bilder
21. Sachstand: Windkraft
22. Verschiedenes

gez. Jörg Theet-Meints  
Bürgermeister

TOP 7

## **Satzung der Gemeinde Rabenholz über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Nutzungssatzung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Rabenholz betreibt auf dem Grundstück Dorfstraße 6b in 24395 Rabenholz ein Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung, welches den Bürgern der Gemeinde sowie den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und politischen Parteien für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, zur Verfügung gestellt wird.

Die Überlassung an andere Benutzer kann auf Antrag gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

### **§ 2**

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus steht der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Rabenholz sowie den von ihr / ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder die von ihr/ihm beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen die Räumlichkeiten zu Kontrollzwecken zu betreten.

### **§ 3**

#### **Benutzungsrecht**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus können Bürger der Gemeinde, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet haben, sowie juristische Personen, z.B. Vereine, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben, das Dorfgemeinschaftshaus anmieten.
- (3) Jüngere Rabenholzer Bürger und nicht zur Gemeinde gehörende Personen können das Dorfgemeinschaftshaus nur anmieten, wenn eine Person gemäß Absatz 2 als verantwortliche Person benannt wird. Diese verantwortliche Person übernimmt die gesamtschuldnerische Verantwortung/Haftung.
- (4) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten.

- (5) Jede gewerbliche Nutzung bedarf gesonderter Verträge auf Grundlage eventueller Beschlüsse der Gemeindevertretung.

#### **§ 4**

##### **Besondere Pflichten der Benutzerin / des Benutzers**

- (1) Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Inventars sind schonend und pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung kann an die Nutzerin / den Nutzer weitergegeben werden.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Verschmutzung und ungenügender Reinigung einen Kostenersatz nach Aufwand zu erheben. Hierzu wird die vereinnahmte Kautions gemäß Gebührensatzung in Anspruch genommen.
- (3) Die Notausgänge und die Wege zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung frei zu halten.
- (4) Der Platz vor der Fahrzeughalle und die Zuwegung bis zur Hauptstraße sind ebenfalls jederzeit frei zu halten.
- (5) Der Nutzer hat alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.
- (6) Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit gemäß Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.

#### **§ 5**

##### **Rauchverbot**

Das Rauchen in den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses ist ausnahmslos untersagt.

Der Benutzer hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Im Außenbereich ist das Rauchen gestattet, allerdings sind die Zigarettenreste spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entsorgen.

#### **§ 6**

##### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn
  - (a) die vereinbarte Nutzungsgebühr nicht fristgemäß entrichtet wird,
  - (b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
  - (c) eine geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird

- (d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist oder
- (e) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, entscheidet sie über einen möglichen Schadensersatzanspruch.

## **§ 7**

### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Gemeinde Rabenholz erlaubt die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer schriftlich an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Anträge sind in der Regel mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn bei dem Bürgermeister einzureichen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rabenholz, den \_\_\_\_\_

Theet-Meints  
Bürgermeister



## **Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Antragsteller und der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus beträgt pro Veranstaltung:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) von Bürgern der Gemeinde Rabenholz<br>ohne Personeneinschränkung | 100,00 € (ggf. zzgl. ges. MwSt.) |
| b) von allen anderen Nutzern  | 200,00 € (ggf. zzgl. ges. MwSt.) |
| c) Kautions (wird bei Nichtgebrauch erstattet)                      | 50,00 € (ggf. zzgl. ges. MwSt.)  |

### **§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen**

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Verbänden

### **§ 5 Entstehen der Zahlungspflicht und Zahlung der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 1 Tag vor der Nutzung fällig.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist auf das Konto der Amtskasse Geltinger Bucht bei der Nord-Ostsee Sparkasse,

IBAN: DE20217500000023000016

BIC-Code: NOLADE21NOS

zu überweisen.

- (3) Die Kautionszahlung ist bei Schlüsselübergabe in bar zu zahlen.

## **§ 6**

### **Inventar und Ersatzkosten**

- (1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen, sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich vor, die Kosten der Schäden an die Benutzerin / Benutzer weiterzureichen.

## **§ 7**

### **Inhalt der Benutzungsgebühr**

- (1) Mit der Benutzungsgebühr sind im branchenüblichen Umfang entschädigt:
- ✓ Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschl. Einbauküche und Sanitäreinrichtungen
  - ✓ Heizung
  - ✓ Frischwasser und Abwasser
  - ✓ Strom
  - ✓ Nutzung von Inventar, Geschirr, Gläser und Bestecke (im vorhandenen Umfang)
- (2) Handtücher, Toilettenpapier und Geschirrspülmittel, sowie weiteres Verbrauchsmaterial werden nicht von der Gemeinde Rabenholz zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Benutzungsentgeltes und ist vom Benutzer privat durchzuführen. Die Benutzung der zum Gebäude gehörenden Entsorgungseinrichtungen ist hierfür nicht zulässig.
- (4) Vorhandene Reinigungsgeräte wie Staubsauger und Wischer können vom Benutzer verwendet werden.

## **§ 8**

### **Ausfall von Nutzungszeiten**

- (1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden (Krankheit usw.), so kann die Gemeinde die volle Benutzungsgebühr erheben.

- (2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rabenholz, den \_\_\_\_\_

Theet-Meints  
Bürgermeister



**Mietvertrag (für einmalige Nutzung)**

Zwischen

der Gemeinde Rabenholz, vertreten durch den Bürgermeister,

und

.....  
.....

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

1. Herr/Frau..... wird die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz für die Gestaltung einer Feier/ Veranstaltung am ..... gestattet.

Verantwortliche Person während der Nutzung ist:

.....

2. Für die Nutzung wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von ..... Euro pro Tag erhoben.  
In diesem Nutzungsentgelt sind die Kosten für Frischwasser und Abwasser, Heizung und Strom, sowie die Nutzung der Einrichtungsgegenstände (Geschirr etc.) gemäß § 7 der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz enthalten.

Das Nutzungsentgelt ist mindestens einen Tag vor der Veranstaltung fällig und zahlbar.

Die Zahlung erfolgt auf das Konto der

**Amtskasse Geltinger Bucht**  
**IBAN DE 23 2175 0000 0023 0000 16**  
**BIC NOLADE21NOS**

**Verwendungszweck:** Nutzungsgebühr Dorfgemeinschaftshaus Rabenholz  
Name des Nutzers

Bei verspäteter Zahlung sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

3. Der Nutzer der Räumlichkeiten ist berechtigt, den Schlüssel am Tag vor Durchführung der Veranstaltung ab 18.00 Uhr vom Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person in Empfang zu nehmen (oder nach Absprache). Die Rückgabe des Schlüssels hat am folgenden Tag nach der Veranstaltung bis 18.00 Uhr zu erfolgen.

Erfolgt die Rückgabe des Schlüssels später, wird jeder überzogene Tag als Nutzungstag abgerechnet.

4. Sämtliche Räumlichkeiten (auch Flure und Toiletten) sind ordentlich und pfleglich zu behandeln. Sie sind im sauberen Zustand der Gemeinde zu übergeben.
5. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Rabenholz für Schäden an den Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude und an den Außenanlagen, die durch ihn selbst, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden.
6. Bei eventuell auftretenden Unfällen in den genutzten Räumen sowie auf dem Gelände wird durch die Gemeinde keine Haftung übernommen. Ebenso nicht bei Diebstahl oder Vandalismus.
7. Um Ruhestörungen für die umliegenden Bewohner auszuschließen, sind ab 22.00 Uhr Radio und Tongeräte stets auf Zimmerlautstärke einzustellen und Lärmbelästigungen zu vermeiden.
8. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
9. Dieser Mietvertrag gilt in Verbindung mit der Nutzungssatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Rabenholz und allen darin enthaltenen Rechten und Pflichten.
10. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Rabenholz, den .....

.....  
Theet-Meints  
Bürgermeister

.....  
Nutzer

#### **Hausordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes der Gemeinde Rabenholz**

1. Grundlage für die Benutzung des Gemeinderaumes ist die Nutzungssatzung der Gemeinde Rabenholz.
2. Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie sind nach der Benutzung gründlich zu reinigen. Die Reinigung hat am Folgetag zu erfolgen.
3. Ungebührlicher Lärm ist vor und auf dem Grundstück sowie auch in den Räumen zu vermeiden. Tonwiedergabegeräte sind ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu stellen.
4. Lampen und Elektrogeräte sind nach Beendigung der Nutzung auszuschalten.
5. Die Heizkörper sind nach Beendigung der Veranstaltung zurückzustellen.
6. Nach jeder Veranstaltung sind die Räume zu lüften. Es ist darauf zu achten, dass die Fenster danach ordnungsgemäß geschlossen und die Vorhänge zurückgezogen sind. Die Außentür ist abzuschließen.
7. Aufgetretene Schäden sind dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten unverzüglich zu melden.
8. Für die Toiletten und die Küche sind die Handtücher durch den Nutzer mitzubringen.
9. Eine Nichtbeachtung der Hausordnung hat die Versagung künftiger Benutzung des Hauses zur Folge.

*Betreff*  
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 10.08.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)		Ö

## Sachverhalt:

Gem. § 95d Abs. 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen / Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenholz bis zu 300,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen mindestens halbjährlich zu berichten.

## Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung Rabenholz nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Rabenholz erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gem. § 95 d Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018.

## Anlagen:

Übersicht über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Stand 10.08.2018

**Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen****a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen****Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen \***

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111100	543100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Geschäftsaufwendungen	100	300,14	200,14	Eintragung Leitungsrecht Neubau FWGH
121200	542100	Wahlen	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	0	123,00	123,00	Verzehr Wahlvorstand Kommunalwahl
281100	522100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Ortsverschönerung	300	327,41	27,41	Grundstückspflege Ehrenmal
551200	522100	Kinderspielplätze	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	300	547,10	247,10	Grundstückspflege
				<b>700</b>	<b>1.297,65</b>	<b>597,65</b>	

\* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 300,00 € nicht erforderlich.

**b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen****Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen**

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
541100	522100	Gemeindestraßen	Unterhaltung Gemeindestraßen	5.000	5.780,27	780,27	Diverse Pflegearbeiten
				<b>5.000</b>	<b>5.780,27</b>	<b>780,27</b>	